

Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 69 (1995)

Artikel: Der Angeber Rippstein und die Schössli diebe 1766 : Aarauer Stadtjustiz bekämpft fahrende Berufskriminelle und deren heimische Helfer
Autor: Pestalozzi, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-559238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Angeber Rippstein und die Schlößli diebe 1766

Aarauer Stadtjustiz bekämpft fahrende Berufskriminelle und deren heimische Helfer

Stadt und Justiz

Auf der Suche nach Eintragungen über die Familien Hunziker im Schultheißenhöfli, Schloßgarten und im Schlößli kam in den Stadtratsakten ein Kriminalfall zum Vorschein, der grelles Licht nicht nur auf das Völklein der Hausierer und Heimatlosen wirft, sondern auch auf die wenig bekannte Existenz ihrer ebenfalls kriminellen Beherberger. Diese dienten ihnen quasi als «Wirtstiere», d. h. als Informanten, Hehler, Unterschlupfgeber, allenfalls als Alibilieferanten. Es ist den Akten anzumerken, wie sehr die Aarauer 1766/67 ob der nachweisbaren Existenz eines solchen Gaunerwirts an der Schafmattstraße in Erregung geraten sind¹.

Zu den bleibenden Hauptaufgaben jedes Staates gehört die Gewährleistung der Sicherheit, sei es in Siedlungen oder auf Straßen. Jede Generation hatte sich erneut gegen Kriminelle durchzusetzen. Dies ist noch nie vollständig gelungen; allzuoft konnten sich Fremde früher der Justiz entziehen, weil die Staaten und autonomen Städte zu klein und zu zahlreich waren. Es gab keine zweifelsfreie Personenkontrolle, da Fotos wie Fingerabdrücke unbekannt waren. Aarau – wiewohl Teil des Kantons Bern – gehörte zu den Rechtseinheiten mit eigenem Hochgericht, d. h. es durfte im Ancien Régime in eigener Kompetenz alle hier gegen seine Bürger verübten Verbrechen richten. Das Strafinstrumenta-

rium umfaßte, je nach Schwere des Delikts, nicht nur die Todesstrafe, sondern, anstelle bloßer Kerkerhaft, andere und wohl auch wirksamere, «persönlichere» Strafen. Die Strafen bzw. Urteile wurden dann auch tatsächlich appliziert bzw. vollzogen, wie unten nachzulesen steht.

Geld und Missetat

1766, vom 27. zum 28. November, verschwand aus dem Schlößli eine mächtige Summe Geldes. Zwei der drei Einsteigdiebe wurden kurz danach in Liestal gefaßt. Wie bei «einfacheren» Kriminellen üblich, hatte ihr unverhältnismäßiger Geldbesitz Grund zu Argwohn gegeben. Sie wurden in Basel verhört und danach im Rechtshilfeverfahren an Aarau ausgeliefert. Dazu hatte der Hohe Stand Solothurn die Erlaubnis gegeben, mit der Eskorte seine paar hundert Meter Landes, welche auf dem Schafmattpaß Baselbiet vom Bernbiet trennten, zu durchschreiten. Das Militäraufgebot der Stadt, Leutnant Wassmer und zwölf Aarauer Grenadiere, holten die Übeltäter – selbstverständlich gegen Barzahlung für die im Baslerischen verursachten Gefangenschaftskosten – in Basel ab. In der Aufregung bezahlten sie dafür zuviel, was dem Kläger Hunziker, dem diese Kosten zunächst überbunden wurden, Anlaß zu Beschwerde gab. Wie bald abzusehen war, erwies sich der

Schaden als groß. Der Löwenanteil des – weder versicherten noch versicherbaren – Geldes blieb verschwunden; die Kosten für das Verfahren stiegen hoch. Der Schlößli-herr war als «Fabrikant» in einer Welt ohne Banken darauf angewiesen, selber große Barbestände für sein Geschäft bereitzuhalten. Fergger und Weber lieferten ihm Tücher und Wirkwaren, holten bei ihm Rohmaterial und Löhne ab. «Samuel de Gabriel Hunziker» war dabei nur einer von vielleicht anderthalb Dutzend solcher Aarauer Fabrikanten. Nebst allfällig mithaftenden stillen Teilhabern – zu denen die weitherum bekannte Armenwohltäterin, seine Schwester Jungfer Marion Hunziker, gehört hat – half bei einem solchen Schaden vielleicht die Solidarität weiterer Standesmitglieder².

Die Justiz verfolgte fünf Ziele: Erstens den Sachverhalt zu erhellen und zu einem Geständnis zu kommen, zweitens das gestohlene Geld wieder zu behändigen, drittens allfällige weitere Helfer zu entdecken, viertens den flüchtigen Haupttäter zu fangen und fünftens durch Strafen ähnliches Gesindel abzuschrecken, mithin Stadt und Landstraßen sicherer zu machen.

Die Diebe Liefert, Wendel und Stud

Die Untersuchungsrichterfunktion nahmen traditionell je das jüngste Mitglied des Kleinen und des Mittleren Rates wahr³.

Dies waren Dr. med. Brandolf Hagnauer bzw. Mühleschaffner Daniel Pfleger. Kleinrat Hausmeister Daniel Stephani präsierte, Scharfrichter Daniel Huber wurde erst zur peinlichen Befragung hinzubestellt. Die Verhöre begannen am 8. Dezember 1766⁴.

Die Anwesenheit des Henkers mit Anwendung der Folter erwirkte nachher von keinem der Geschnappten mehr bestrittene Geständnisse⁵.

Lienhard Liefert stammte von Baar im Zugerland, galt als etwa 25 Jahre alt und als heimatlos. Seine Eltern seien «mit ihm von einem Stall zum andern gezogen». Liefert war «verheiratet mit Verena Blättler von Heimiswil bei Stantz im Kanton Uri (!)». Als Beruf gab er Korbmacher an. Seine Antworten erfolgten direkt, mit einfachen Worten. Er wollte beim Einbruch nur Schmiere gestanden haben, «sey aber dabei fast erfroren». Die Untersuchungsrichter waren gar nicht entzückt, wie sie als erstes herausfanden, daß bei der Verhaftung der Bandenführer Niklaus Stud entkommen war. Mit diesem blieb der Löwenanteil des Geldes verschwunden. Offenbar hatte die Aussicht auf einen unterschlupflosen nahen Winter Stud Mut zu einem «Streich» verschafft.

«Die Andern... hätten in Maria-Stein abgemacht, sie wüßten in Aaraw einen Schick zu machen», erzählte Liefert. Es habe sich um eine große Geldsumme gehandelt, die der Herr (Samuel) Hunziker im Schlößli

bereit hielt. Offenbar stuften seine Spießgesellen Liefert für harmlos aussehend ein, denn nur er ging auf normalem Weg durch die Stadt, währenddem seine Spießgesellen nach der Brücke gegen Osten schwenkten, am Schlöbli vorbei, und «nach Fenstern, Hunden Ausschau» hielten. Treffpunkt war eine (verschwundene) «Linde vor dem (Laurenzen-)Tor», d. h. jene auf dem Telli-Plätzli (vor dem damals nicht existierenden Feerhaus). Als Reiseziel hätte das Trio Luzern genannt. Anscheinend kontrollierte niemand Liefert. Zur Vorbereitung erstanden die Strolche eine «Papierlaterne», gossen sich in der Oberrn Vorstadt in einem Wirtshaus etwas hinter die Binde, warteten bis nach Mitternacht. Auf einem Bauplatz behändigten sie eine Leiter. Der Einbruch gelang über Erwarten reibungslos. Zwei zuerst erbeutete Stück Tuch wurden fortgeworfen, da sie hätten erkannt werden können. Die Aarauer deuteten das als Legen einer falschen Spur. Sie wähten, die Einsteiger hätten Verdacht auf Fergger lenken wollen. Liefert erklärte zunächst, nicht zu wissen, wieviel Geld von seinen zwei Kameraden erbeutet worden sei. Beide Diebe nannten – offenbar glaubhaft – als Anführer einen Niklaus Stud, «genannt Gengeli». Woher und was dieser «Klaus» sei, wußte der erste Befragte nach eigener Aussage nicht. Er kenne ihn erst seit «vierzehn Tagen». Sein Gesicht trage Pockennarben. Aufsehen erregte die anscheinend wahre Aussage, die

Gendarmerie habe ihn und Martin Wendel schon monatelang nie mehr kontrolliert. Gestohlen habe er, Liefert, bislang erst zwei Mal ein Brot. Wenn's wahr gewesen wäre, ein kleiner Fisch, oder doch im Bund mit Mordgesellen...?

Wendel war eindeutig der intelligentere und hartnäckigere der beiden Ertappten. Auch er gehörte zum fahrenden Volk, den «Vaganten». 37 Jahre alt, in Cham getauft, «habe er eigentlich keine Heimath», sei «Zundler und Körbmacher». Er halte sich oft im Elsaß auf, seine Frau wollte er in Seez treffen. Diese Frau, «Huren-Lisi» geheißen, war um die sechzig Jahre alt, leitete ihre Ehemänner, von denen Wendel der vierte gewesen zu sein scheint, jeweils an, wie man aus den Bauern- oder Weberhäusern am besten stehlen konnte. Der erste Mann, «Anthoni, wurde zu Bremgarten gehangen», der zweite, Claus Lehmann, lebenslänglich auf die Galeeren verbannt. Eine solche Strafe mochte schlimmer als der Tod empfunden werden. Der dritte, «Fröntzel», war vor acht Jahren in Lenzburg gehängt worden⁶.

Schon auf einfaches Befragen hatte Wendel zugegeben, vor etwa acht Wochen in Aarburg Niklaus Wullschleger erstochen zu haben. Ihrer zwei gedachten, dort in der Nähe des «Schwarzen Stiers» einzubrechen, wurden ertappt und zur Rede gestellt. Wendel wollte in Notwehr gehandelt haben, da Wullschleger ihm mit einem Prügel nachgesetzt sei. Die Aarauer unter-

suchten nicht, ob der Stich etwa zur Vertuschung seiner Identität getan worden wäre, denn sie verfolgten eine andere Spur. Zu zahlreich waren die unaufgeklärten Einbrüche zwischen Aarau und Zofingen, zudem war bei Däniken «ein Schuß auf den Postillion» gefallen. Nach Anwendung «einfacher» Folter, jedoch nicht etwa nur einmal, sondern bei jeder folgenden Befragung ohne Folter, lieferte Wendel neue Geständnisse zu bislang ungeklärten Fällen, bis ein stattliches Register zusammengekommen war⁷.

Hier ertappt, schob Wendel – wie schon Liefert – die Hauptschuld auf den flüchtigen dritten Mann, Niklaus Stud. Für diese Version sprach, daß etwa zwei Drittel der Beute verschollen blieben.

Dem Trio war alles glatt gelaufen. Das mitgebrachte Gift hatte gewirkt, da der Schlöblihund zu bellen aufhörte.

Ins Schlöbli eingestiegen, fanden sie darin eine offene Tür, brachen drei Schlösser auf. Klaus habe genau gewußt, in welcher Ecke das Geld lag. Dieses glücklich in der Hand, stahlen sich die drei um etwa drei Uhr morgens auf einem zufälligerweise bereitliegenden Weidling über den Fluß, da die Aarebrücke geschlossen und bewacht war. Wie sie ohne diesen Glücksfall zu fliehen gedachten, erfahren wir nicht. Nach dem Besuch auf dem Obern Pilgerhof wurde das Geld geteilt; weil er das Meiste getan hätte, nahm sich Klaus – anscheinend unwidersprochen – vier der sechs Münzpa-

kete. Klaus «seye ein starker und gewalttätiger Mann». Doch nicht nur auf diesen traf das zu.

Weil bei mehreren Einbrüchen, so auch hier im Schlöbli, Waffen mitgeführt worden waren und ihre Serie schon seit bald zehn Jahren nachweislich andauerte, wurden Wendel und Liefert zum Tode durch den Strang verurteilt. Maßgebend für das Verdikt war, daß keinerlei Aussicht auf Besserung zu bestehen schien. Zudem schienen solche Gesellen bei der Art ihres Vorhabens bald weitere Tote zu verursachen, sie aber, wie den in Aarburg, ohne weiteres in Kauf zu nehmen. Liefert allein wäre wohl nicht gehängt worden; sein Mitgehen mit mehreren Banden wog aber schwer⁸.

Um verstockten Sündern das Gedächtnis aufzufrischen, brauchte man bis 1798 die «Examen mit Tortur». Während der dritten Befragung wurden die Verhafteten vom Henker angefaßt. Mit «Binden und lähr Aufziehn» wurde eine Streckfolter angewendet, deren verschärfte Form im 18. Jahrhundert hier anscheinend außer Gebrauch geraten ist. Unsern Deliquenten sind nämlich nie Gewichte angehängt worden, um dadurch ihre Pein zu erhöhen. Erst in diesem Stadium der Untersuchung gaben Wendel und Liefert weitere, im Regelfall bandenmäßig verübte Diebstähle und einen Fall von Raub zu. Brittnau, Schüpfen im Entlebuch und viele andere Dörfer hatten ihnen Gelegenheiten geboten. Der Henker entdeckte auf Wen-

dels Haut denn auch vernarbte Brandmale, die «nach Gewohnheit dergleichen Leute sorgfältig ausgeschnitten waren».⁹

Die Todesurteile erfolgten auch deswegen, weil aus allem deutlich hervorging, daß es Dutzende fahrender Gauner gab, die sich laufend neu zu kleinen Banden zusammenschlossen, einen Streich führten und dann in alle Winde auseinanderstoben, so daß diese Leute auf Befragen oft richtig erklären konnten, sie hätten bestimmte Personen seit Jahren nie gesehen. Dabei waren viele von ihnen verschwägert und trafen sich aufgrund ihrer Abmachungen in großen Abständen, aber regelmäßig. Ihre Kinder wurden von den Eltern ins «Handwerk» eingeführt. Notizen wie «Maryli ist von dem Mann de vordem auf die Galleeren ist condemniret worden, ist alt 14 Jar, ist bey der Mutteer und stielt», sind typisch. Die Genannte war Wendels Stieftochter.

Bei allem ist nicht herauszufinden, ob die Heimatlosen Zigeuner waren oder ob sie gewöhnliche, ins Elend gedrängte Zuger, Urner ... gewesen sind.

Der Gaunerwirt Rippstein

An einsamen Abschnitten unweit der Landstraßen fanden sich immer wieder einfache Wirtshäuser jener unheimlichen Art, deren Besitzer mit Verbrechern gemeinsame Sache machten. Groß war das

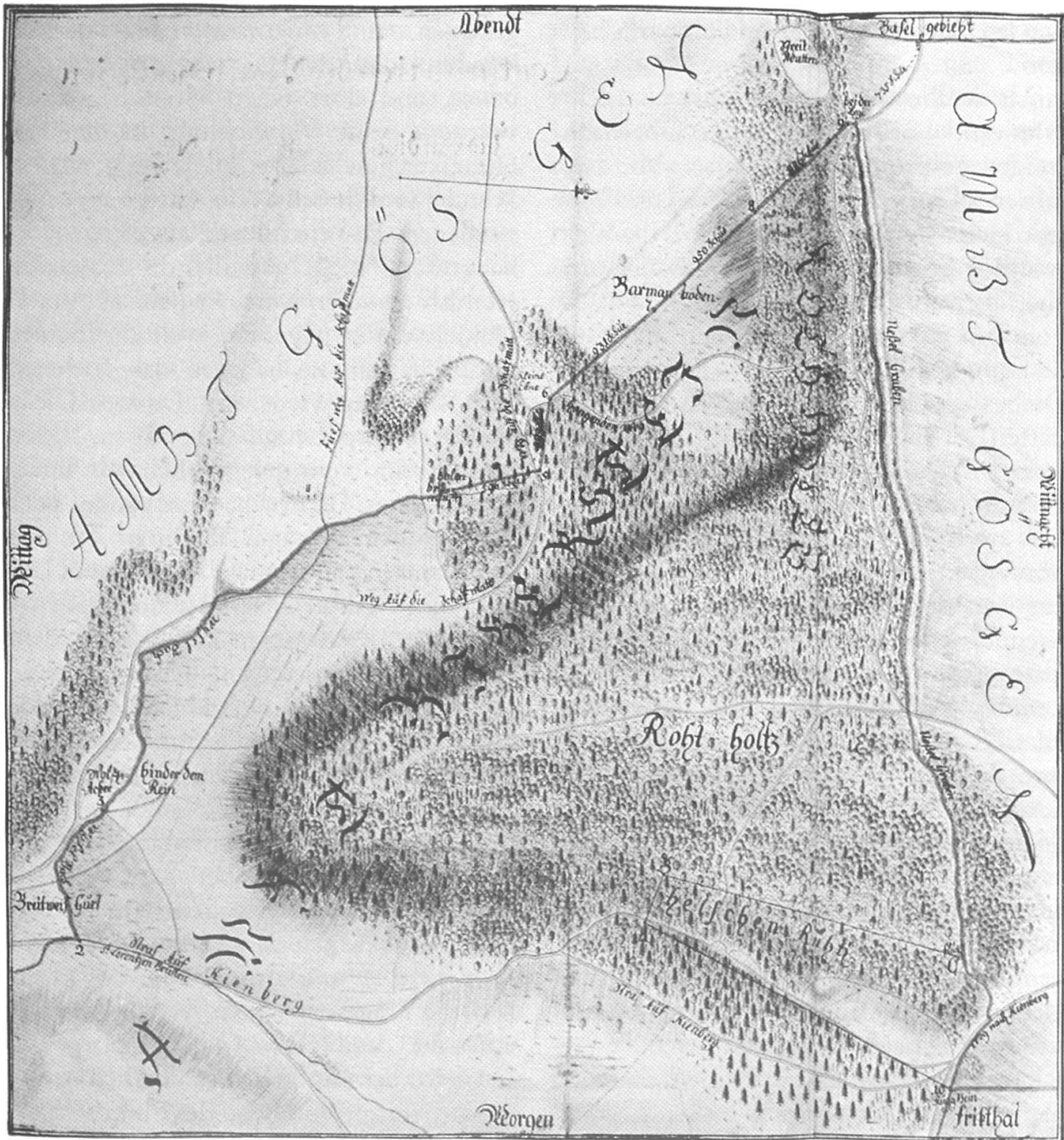
Entsetzen in Aarau, als der Wirt und Senn des «Obern Bilgerihofs» ob Kienberg, Hans Rippstein, als Mitveranlasser des Einsteigdiebstahls im Schlöbli bekannt wurde. Der Schafmattpaß diente als vielbegangene Direktverbindung mit dem Handels- und Finanzzentrum Basel, von wo die Aarauer spätestens seit dem 15. Jahrhundert Stadtanleihen bezogen hatten. Das Trio – und nicht nur dieses – hatte bei Rippstein auf dem Obern oder Hintern Pilgerhof, eine Viertelstunde östlich des alten Fußweges, mehrfach genächtigt. Es war am 27. November 1766 dann gegen vierzehn Uhr Richtung Stadt aufgebrochen. Nach dem Auskundschaften, ob und wo Hunde wachten, hatten sie – wie von Rippstein eingeblesen – eine Leiter auf einem Bauplatz der Vorstadt gestohlen und waren darauf ins Schlöbli eingestiegen. An der Art des Einbruchs war sofort klar, daß die Übeltäter über genaueste Ortskenntnis verfügten. Die Diebe wußten: «das Geld lag in der Schreibstube oben an der Treppe im Thurm».

Dieser Einbläser vom «Hintern Pilgerhof» ob Kienberg, «Johannes Rybstein», wagte sich am Sylvester 1766 aus unbekanntem Gründen nach Aarau und wurde prompt eingetürmt. Der Vierzigjährige hatte Weib und vier Kinder im Alter von ein viertel bis sieben Jahren. Er stritt auf Befragen nicht ab, die beiden Gefangenen schon regelmäßig beherbergt zu haben, gab jedoch an, den Haupttäter nicht zu kennen, und von

1 Landkarte der Grenzen zwischen dem Berner Aargau und dem Solothurner Amt, ungefähr 1717, vor dem Fall «Rippstein» entstanden. Sie zeigt, wie mehrere verschlungene Pfade zur Schafmatt führten. Das einzelne Haus unmittelbar westlich der Kantonsgrenze ist der «Barmelhof», heute noch eine willkommene Wirtschaft.

Im Gegensatz zum beschriebenen «Obern Pilgerhof» war sie – da am Weg – gut kontrollierbar; Gauner suchten daher nach möglichst versteckten Herbergen. – Norden ist rechts.

Karte im StAAG, für Foto und Information danke ich Herrn Georg Mayer, Suhr, wärmstens.



dem Erwerb der drei Diebe wollte er nur den legalen als Krämer und Hausierer kennen...

Auch wollte er sich zunächst an nichts erinnern, worüber bei deren Übernachtungen gesprochen worden sei. Vor zwei Jahren sei er im Schlöbli gewesen und habe mit Herrn Hunziker «um Haber handeln wollen». Er verstrickte sich in Widersprüche, als ihm vorgehalten wurde, daß die von ihm als Ürte angegebenen fünf Gulden unglaublich hoch schienen, wo die Diebe jedoch nur «eine Milch gegessen» hätten. – Leider fehlt die Frage, was Rippstein am Tage seiner Verhaftung in Aarau gesucht habe.

Erst am Dreikönigstag 1767 ging das Verhör weiter. Rippstein erinnerte sich, daß zur Zeit des letzten Aarauer Maimarktes Wendel, ein Bruder desselben, ein Müllerssohn aus Hornussen, und «ein Heyd namens Anthoni» bei ihm eingekehrt seien. Sie seien blank gewesen und hätten ihre durchnäßten Pistolen gereinigt und neu geladen. In derselben Nacht sei in Erlinsbach dann eingebrochen worden, aber er wisse nicht, ob das diese – abends von seinem Hof aufgebrochene – Bande getan habe. Sein Jammern über Geldmangel gegenüber solchen Gästen habe nur den Grund gehabt, selber vor den «Purschen» sicher zu sein.

Rippstein spielte den Einfältigen, den man nicht zur Verantwortung ziehen könnte. Ja, er habe schon gesagt, Herr Hunziker

habe viel Geld, aber das sei vor drei Jahren gewesen, und niemand hätte denken können, daß die Diebe einmal darauf bauen und dort einen «Streich» führen würden. Seine Verwicklung in den Fall Hunziker liest sich so: Diebe, d. h. Martin Wendel und dessen Weib, hätten ihm (gestohlenen) Baumwolltuch angetragen. Er habe dieses nicht gewollt, da es «gar zu Hembt» gewesen wäre. Er habe aber zwei Gulden dafür gegeben, weil die beiden gesagt hätten, sie nähmen das Tuch auf dem Rückweg wieder mit. Da diese Diebe auch Krämerpässe auf sich trügen, hätten er und sein Weib gelegentlich von ihnen ein wollenes Tischtuch, Samtbänder oder den «Brustfleck» seiner Tracht an Zahlung für Eßwaren genommen. Wendel und Liefer meinten ihrerseits und unabhängig davon, diese Käufe seien kaum unter dem Handelswert geschehen. Damit lavierte Rippstein von einer Art Selbstbezeichnung der Hehlerei weg zum harmlosen Pfandhalter, der wegen seiner Schutzlosigkeit den unheimlichen Reisenden stets zu Gefallen habe sein müssen. Seine Frau, «Bernbauern-Jüppe», aber hätte er einst von einem Ermordeten genommen, meinent, «es wäre schad, wenn diese niemandem mehr zu gut komme».

Auf die Frage nach dem letzten Rendezvous der drei Diebe Martin, Klaus und Lienhard bei ihm gab er schließlich zu: Ja, er hätte sie am Vorabend des Einbruchs bei sich nächtigen gelassen, hätte auch von

einem Einbruch im Schlöbli oder, wenn dort keine Gelegenheit, an einem zweiten Ort, gehört, jedoch «abgemahnt und gewarnt». Klaus habe geantwortet, «er raube am liebsten in den Städten, es seye am sichersten und gebe am besten aus».

Bei den Konfrontationen Wendels und Liefert's gegen Rippstein kam aber ziemlich rasch aus, daß der Pilgerhofsenn sich mit der Behauptung, sein Wissen über das Schlöbli stamme vom «Heyden Josli» und sei schon drei Jahre alt, in die Rolle des bloß dummes Geschwätz nachredenden, einfältigen Einödbauern flüchten wollte. Wendel wie Liefert sagten aus, Rippstein habe bei ihren Nächtigungen auf seinem Hof wiederholt, zuletzt am Tag vor der Tat, ihnen den Tip gegeben, «es seie im Schlöbli zu Aarau viel Geld» zu holen. «Er (Rippstein) habe es gesehen, es seye im Thurm in der Schreibstube, wo der Herr die Leute auszahle», und es «brauche keine so große Leiter».

Herr Hunziker erinnerte sich nicht daran, jemals vom Sennen Rippstein Anken gekauft zu haben, noch ihn sonst gesehen oder gesprochen zu haben, war aber auch des Gegenteils nicht sicher, so daß vom 31. Oktober 1766 bis anfangs Februar 1767 die Frage unter den «Maleficanten» kontrovers blieb, weshalb die Gauner genau gewußt hatten, daß das Geld «im Contoir», d. h. direkt «oben an der Stiege», erreichbar gewesen.

Aufschlußreich ist die mehrmals protokol-

lierte Passage, daß die Diebe beim Abgang vom Pilgerhof sich so verlauten ließen: Der Rippstein «müsse dann seinen Theil auch haben», was dieser stets nur auf die Ürte bezogen haben wollte. Richtig hatte er am folgenden Morgen um sieben Uhr, «noch im Bett» liegend, fünf Gulden erhalten. Soviel gab er selber zu. – Die wenigsten Aarauer zahlten damals so viel Jahressteuer!¹⁰

Geständnis und Strafe

Nicht aus der Welt schaffen konnte Rippstein das Mißverhältnis zwischen angeblich ausstehender Zeche von seiten der drei Diebe und dem erhaltenen Betrag, welches mehr als das Zehn-, vielleicht sogar das Zwanzigfache einer solchen Ürte ausmachte, obschon er noch früher aufgelaufene Schulden geltend machte. Außergewöhnlich mag auch erscheinen, daß die Diebe auf ihrer Flucht nichts Verdächtigeres zu tun wußten, als bei Rippstein einzukehren, auch wenn der Aufenthalt, nach deren Aussage, bloß eine Viertelstunde gedauert hätte. Sie konnten ja nie sicher sein, ob man ihnen nicht zu Pferd nachsetzte. Jedenfalls gestand Rippstein schließlich so ziemlich alles, was ihm vorgeworfen worden war, und zwar ohne Anwendung der Folter auf ihn. Jederzeit berief er sich jedoch auf seine schwache Erinnerung, genauso, wie das heute wohl immer noch die

häufigste Ausrede ist. Sein Schlußwort läßt vieles über damalige Mentalität erkennen: Er sei mehrmals vor dem Umgang mit Diebsvolk gewarnt worden, jedoch «was er habe machen wollen, es seye eben so über ihn verhängt gewesen, daß er in ein großes Unglück (habe) kommen müssen».¹¹

Das Urteil war logisch: Als Hauptstrafe wurde Verbannung «auf 101 Jahre» aus Aarais Friedkreis ausgesprochen, als Nebenstrafe «Zuschauen bei der Hinrichtung» Wendels und Lieferts, anschließend «Stäupung mit zwanzig Rutenschlägen auf den bloßen Leib, rund um den Galgen», und zwar durch den Henker¹².

Rippstein hatte insofern Glück, als er die andere übliche Strafe, nämlich Prügel zu mehreren Malen in der Stadt, an den üblichen Orten, vor dem Rathaus, beim Straßenkreuz Kronen-/Kirch-/Markt-(= Rathaus)gasse und beim «Adler», d.h. beim Obertor, nicht zu erleiden hatte...¹³

Anschließend an die Züchtigung hatte der Delinquent Urfehde zu schwören. Eine Urfehde enthielt damals zur Hauptsache eine Verpflichtung des Sünders, wegen seiner Bestrafung niemandem nach Leib und Leben, nach Gut oder Blut zu trachten, ferner das ausführliche Geständnis sowie eine Art Bitte um Verzeihung. Dem Text zufolge hatte dieser Angeber gesagt, «wie am leichtesten zu bestählen» war, zudem aufgefordert, die Tat zu begehen. Das habe er, Rippstein, leider zu dreien Malen geäußert¹⁴.

Besonders hart mußte die durch die Berner Regierung ausgeweitete Verbannung wirken. Das ganze Bernbiet blieb ihm verboten, die Brücke natürlich inbegriffen. Damit durfte Rippstein nicht mehr auf die nahen Aarauer Märkte, weder zum Verkauf noch zum Vergnügen. Marktbesuche bildeten damals – nebst der Fastnacht – die beliebteste Belustigung der Bauern. Er mußte fortan Olten zu, allenfalls ins Fricktal hinüber wandern. – Wer nach solchem selbst beschworenen Bannisationseid dennoch wieder das Gebiet betrat, das er zu meiden versprochen hatte, galt als Meineidiger, d. h. als vogelfrei, und wurde härtestens bestraft¹⁵.

Auf dieses Urteil hin erschienen Vertreter der Familie vor dem Aarauer Rat und wünschten den Spruch derart gemildert zu haben, daß der Schuldige zwar so viel gestraft, die Prügel jedoch nicht auf dem Richtplatz «angemessen» erhalten sollte. Die Ratsmehrheit stimmte diesem Vorschlag «gar nicht» zu, und es blieb alles bei den ersten Urteilen¹⁶.

Anmerkungen

¹ Den Fall stellt Willy Pfister im Abschnitt «Diebesbanden» seines einschlägigen Standardwerkes: *Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau*, Aarau 1993, S. 60, kurz dar.

² Zur Stellung der Hunziker im Aarau des 18. Jahrhunderts s. Martin Pestalozzi: *Das Haus zum*

- Schloßgarten*, Aarau 1994 (Schrift zur Übergabe des ersten Schweizer Bundeshauses an die Öffentlichkeit durch die Aarauer Ortsbürger am 17.9.94). – Ferner die Familiengeschichte von Robert Oehler: *Die Hunziker von Aarau*, Aarau 1962.
- ³ Der Mittlere Rat entsprach ungefähr unserm heutigen Einwohnerrat, der Kleine am ehesten dem Stadtrat. Dies mit dem Unterschied, daß die Mitglieder des Kleinen zugleich dem Mittleren Rate angehörten. Ein Großer Rat besaß bloße Repräsentativfunktion, d. h. er tagte kaum; dessen Räte, soweit sie nicht auch dem Mittleren oder gar dem Kleinen zugehörten, besaßen kaum Kompetenzen, dafür einen schönen Titel. Mithin bestand im Ancien Régime keine Gewaltentrennung.
- ⁴ Der Mühleschaffner beaufsichtigte die Stadtmühlen in Aarau wie in Suhr bzw. den Steuerbezug davon, der Hausmeister Rathaus und Speis und Trank des Rathauswirts, «Stubenknecht» genannt. – Aarauer Scharfrichter s. Willy Pfister: *Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau*, Aarau 1993, Tabelle S. 198.
- ⁵ Ratsmanual 1767, StAAa II 132, S. 229, ein Beschluß des Mittleren Rates, «von nun an ein Malefiz- oder Thurmbuch» zu führen. Die Urteile über Wendel und Liefert: StAAa II 132, S. 230 ff.
- ⁶ Sämtliche Verhöregebnisse zum Diebestrio im Turmbuch des Stadtrates, StAAa 367, S. 4–93.
- ⁷ Dem Turmbuch zufolge wurden «die Verhöre im geheizten Rathaus» abgehalten. Wo genau die «peinlichen» darunter stattfanden, steht nicht vermerkt. Woher die Aarauer ihre Kenntnisse über unaufgeklärte Verbrechen bezogen hatten, ist genausowenig zu erfahren. Anzumerken ist das stete Bemühen, über alle als Gauner in Frage kommenden, von den Verhörten erwähnten Personen einen Steckbrief zusammenzutragen.
- ⁸ Die schließlich festgehaltenen Listen von Einbrüchen und andern Missetaten des Wendel und des Liefert zeigen wohl nur die Spitze des Eisbergs. Sie sind zu umfangreich, um hier in extenso publiziert zu werden.
- ⁹ Die Akten geben jeweils genau an, in welchem Stadium die Folter verwendet worden ist, z. B. «befragt» – «gebunden» – «aufgezogen»; die Antworten variieren dann von «möge sich nicht erinnern», «nein/doch» zu «das sey alles, was er wüsse/gewüß wahr».
- ¹⁰ Die Kosten eines solchen Prozesses waren enorm. 67 bei Rippstein konfiszierte Gulden deckten die 41 Gulden «Gefangenschaftskosten» reichlich. Sämtliche Amtspersonen wurden aufgeboten, so beide Stadtboten, die «mit ihren Spißlin Minen Herren aufwarten sollten». Schlöbliherr Hunziker lehnte die 5 Gulden 5 Batzen ab, die ihm aus der Gaunerzeche an Rippstein wieder zurückerstattet worden wären, und er stiftete sie der Familie des Gaunerwirts. Ob Hunziker aus den beschlagnahmten Summen, die die Diebe mit sich führten – es war etwa ein Drittel des Gestohlenen –, etwas erhalten hat oder ob sie gänzlich für die Gerichtskosten aufgebraucht worden sind, ließ sich aus dem Protokoll nicht ersehen. Zum Vergleich: Die neue Stadtfahne kostete um 100 Gulden; 32 Jucharten Wald am Asper Strihen, welche die Stadt damals erwarb, 2024 Gulden.
- ¹¹ Sämtliche Verhöraussagen Rippsteins im «Thurmbuch», StAAa II 367, S. 94–125.
- ¹² Das Urteil auch im Ratsmanual, StAAa II 132, S. 221 ff.
- ¹³ Rippsteins Urfehde, StAAa II 367, S. 126 f.
- ¹⁴ Gemäß Thurmbuch (StAAa II 367) sehr häufige Art, Diebe zu bestrafen (Diverse Urteile 1767–90).
- ¹⁵ Rippsteins Bannisationseid, StAAa II 367, s. 128 f.
- ¹⁶ Ratsmanual 1767, StAAa II 132, S. 236.

Martin Pestalozzi, * 1948, Dr. phil. I, Historiker. Lebt und wirkt als Stadtarchivar und Kantonschullehrer in Aarau und Wattwil.